

<b>Vorlage</b>  Federführende Dienststelle: Fachbereich Verwaltungsleitung Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr:	FB 01/0319/WP17
	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	09.08.2017
	Verfasser:	
<b>Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Aachen</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
20.09.2017	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Aachen beschließt, der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Aachen folgende Personen für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Aachen zu benennen:

\_\_\_\_\_ Fraktion

\_\_\_\_\_ Fraktion

\_\_\_\_\_ Fraktion

\_\_\_\_\_ MdL

\_\_\_\_\_ (seitens einer Arbeitnehmerorganisation benannt)

\_\_\_\_\_ (seitens einer Arbeitgeberorganisation benannt)

\_\_\_\_\_ (in der Sozialarbeit tätig).

(Philipp)

Oberbürgermeister

### **Erläuterungen:**

Mit Ablauf der Legislaturperiode des Landtages NRW endete auch die Amtszeit des bei der hiesigen Justizvollzugsanstalt gebildeten Anstaltsbeirats. Der Beirat erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben vornehmlich in der Vermittlerfunktion zwischen Strafvollzug und Öffentlichkeit, in der Unterstützung der Anstaltsleitung bei der Gestaltung des Vollzuges sowie bei der Eingliederung von entlassenen Gefangenen.

Mit Schreiben vom 20.07.2017 (siehe Anlage) bittet die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Aachen den Rat der Stadt, geeignete Personen für den neu zu bildenden Anstaltsbeirat zu benennen.

Die allgemeine Verfügung des Justizministeriums NRW über die Bildung und Tätigkeiten von Beiräten bei Justizvollzugsanstalten ist ebenfalls als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Dem Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Aachen gehören 7 Mitglieder an. Die Amtsdauer des Beirates entspricht der Wahlperiode des Landtages. Für die Bestellung zuständig ist die Leiterin der Justizvollzugsanstalt.

Mitglieder des Beirates sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtages und je eine Vertretung einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Insbesondere in Anstalten mit Frauenabteilungen soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.

Der Rat der Stadt hat sich zuletzt im Oktober 2012 mit der Besetzung des Beirates befasst.

Danach gehörten dem Beirat der Justizvollzugsanstalt Aachen folgende Personen an:

Herr sachk. Bürger Rolf Schäfer, CDU-Fraktion,  
Ratsherr Martin Künzer, SPD-Fraktion,  
Bürgermeisterin Hilde Scheidt, GRÜNE-Fraktion,  
Herr Karl Schultheis, MdL,  
Herr Bernd Walraven – seitens einer Arbeitnehmerorganisation benannt,  
Herr Christian Jungbecker – seitens einer Arbeitgeberorganisation benannt,  
Frau Marion Timm – in der Sozialarbeit tätige Person.

### **Anlage/n:**

Schreiben der Leiterin der JVA Aachen vom 20.07.2017 incl. Abdruck der allgemeinen Verfügung des Justizministeriums NRW über die Bildung und Tätigkeit von Beiräten bei Justizvollzugsanstalten



Eingang bei FB 01

24. Juli 2017

Justizvollzugsanstalt Aachen Postfach 50 01 42 52085 Aachen

An den  
Oberbürgermeister der  
Stadt Aachen  
Rathaus  
52058 Aachen

FB 01

20.07.2017 Ste.  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
4439 E - 0.1  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:  
Telefon: 0241 9173-100

## Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Aachen

### Anlage

1 Abdruck

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Philipp,

mit Ablauf der Legislaturperiode des Landtages Nordrhein-Westfalen endete auch die Amtszeit des bei der hiesigen Justizvollzugsanstalt gebildeten Anstaltsbeirats.

Der Beirat erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben vornehmlich in der Vermittlerfunktion zwischen Strafvollzug und Öffentlichkeit, in der Unterstützung der Anstaltsleitung bei der Gestaltung des Vollzuges sowie bei der Eingliederung von entlassenen Gefangenen.

Die Mitglieder des bisherigen Beirates sind dieser Aufgabe in vorbildlicher Weise nachgekommen.

Ein Abdruck der allgemeinen Verfügung (AV) des Justizministeriums vom 24. August 1998 (4439 – IV A. 3) in der Fassung vom 29. März 2011 über die Bildung und Tätigkeit von Beiräten bei Justizvollzugsanstalten habe ich beigelegt. Nach Ziffer 1.2 dieser AV ist anzustreben, dass dem Beirat u.a. ein Mitglied des Landtages und je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehört.

Ich darf den Rat der Stadt Aachen bitten, geeignete Personen für den neu zu bildenden Anstaltsbeirat zu benennen. Dabei erlaube ich

Hausanschrift:  
Krefelder Straße 251  
52070 Aachen  
Telefon: 0241 9173-0  
Telefax: 0241 9173-273  
poststelle@jva-aachen.nrw.de  
www.jva-aachen.nrw.de

Geldverkehr über Zahlstelle  
der JVA Aachen  
Postbank Ndlg. Köln  
Girokonto-Nr.: 5211 20 507  
BLZ 370 100 50  
IBAN:  
DE37 3701 0050 0521 1205 07  
BIC: PBNKDEFF

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Ab Hauptbahnhof mit  
Buslinien 1, 11, 21, 46,  
56, 163 bis Bushof, ab  
Bushof mit den Buslinien  
51 oder 34 bis Haltestelle  
„Polizeipräsidium“

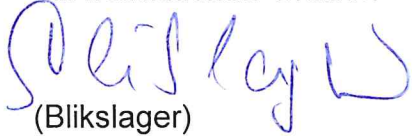


mir den Hinweis, dass Frau Bürgermeisterin Hilde Scheidt, Herr sachkundiger Bürger Rolf Schäfer sowie die in der Sozialarbeit tätige Frau Marion Timm ausdrücklich erklärt haben, erneut für eine Tätigkeit im Beirat zur Verfügung zu stehen. Der seitens einer Arbeitgeberorganisation benannte Herr Christian Jungbecker hat die Altersgrenze erreicht. Ob Herr MdL Karl Schultheis weiterhin für eine Tätigkeit im Beirat zur Verfügung steht, entzieht sich meiner Kenntnis.

20.07.2017 Ste.  
Seite 2 von 2

Für Ihre Unterstützung und Ihre Bemühung bei meinem Anliegen darf ich mich herzlich bedanken und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

  
(Bliklager)

## Suche

**Beiräte bei Justizvollzugsanstalten**  
**AV d. JM vom 24. August 1998 (4439 - IV A. 3)**  
**- JMBl. NW S. 262 -**  
**in der Fassung vom 29. März 2011**

---

### Historie

(Fn 5) Ergänzend zu §§ 162 bis 165 StVollzG, §§ 109 bis 111 JStVollzG NRW, ordne ich aufgrund von § 162 Absatz 3 StVollzG, § 109 Absatz 1 JStVollzG NRW Folgendes an:

1

Dem Beirat gehören mindestens vier und je nach der Größe der Anstalt bis zu acht Mitglieder an.

Für jede Zweiganstalt können bis zu zwei weitere Mitglieder bestellt werden. Dem Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne können dreizehn Mitglieder angehören.

1.1

Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.

1.2

Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtags und je eine Vertretung (Fn 5) einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Insbesondere in Anstalten mit Frauenabteilungen soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.

2

Die Anstaltsleiterin oder (Fn 3) der Anstaltsleiter bittet den Rat der Stadt oder, falls die Anstalt in einer kreisangehörigen Stadt oder Städteregion liegt, den Kreistag oder Städteregionstag, (Fn 5) geeignete Personen für den Beirat zu benennen.

2.1

Die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt (Fn 3) ernennt die Mitglieder des Beirats. Der Beirat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung.(Fn 5) Die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt legt dem Justizministerium eine Übersicht über die Zusammensetzung des Anstaltsbeirats vor und teilt Wechsel bei Beiratsmitgliedern zeitnah mit. (Fn 3)

2.2

Die Amtsdauer des Beirats entspricht der Wahlperiode des Landtags; sie beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirats, die jeweils alsbald nach der ersten Tagung des Landtags stattfindet.

2.3

Die Mitglieder des Beirats können nach Ablauf der Amtsdauer erneut ernannt werden; eine Ernennung, die nicht auch auf den Vorschlägen des Rats der Stadt, des Kreistags oder des Städteregionstags (Fn 5) beruht (Fn 3) darf jedoch nur einmal wiederholt werden.

Scheidet ein Mitglied des Beirats im Laufe der Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied ernannt werden.

(Fn 1) Vollendet ein Mitglied des Beirates das 75. Lebensjahr (Fn 4), so endet seine Mitgliedschaft im Beirat mit Ablauf der Amtsdauer des Beirates.

2.4

Die Anstaltsleiterin oder (Fn 3) der Anstaltsleiter kündigt den Mitgliedern des Beirats Ausweise (Fn 5) aus.

3

Der Beirat sollte einmal im Monat zusammentreten. Er wird von dem vorsitzenden Mitglieds (Fn



5) oder auf dessen Wunsch von der Anstaltsleiterin oder (Fn 3) dem Anstaltsleiter einberufen.

3.1

Auf Wunsch des Beirats oder seines vorsitzenden Mitglieds (Fn 5) werden zu der Beiratssitzung oder Anstaltsbesichtigung von ihm benannte Anstaltsbedienstete hinzugezogen.

3.2

Der Beirat übt seine in § 164 StVollzG und § 110 JStVollzG NRW (Fn 5) genannten Befugnisse regelmäßig gemeinsam aus. Er ist berechtigt, die Befugnisse im Einzelfall mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf ein oder mehrere Mitglieder zu übertragen; auch ohne eine solche Übertragung ist jedes Mitglied allein zur Wahrnehmung der Befugnisse berechtigt. Die Mitglieder des Beirats unterrichten sich gegenseitig über die ihnen in Wahrnehmung ihrer Befugnisse zugegangenen Informationen, insbesondere über den Inhalt von Aussprachen und des Schriftwechsels gemäß § 164 Absatz 2 StVollzG / § 110 Absatz 2 JStVollzG NRW. (Fn 5)  
Der Beirat fasst seine Beschlüsse (Fn 5), die er in Erfüllung seiner in § 163 StVollzG und § 109 Absatz 2 JStVollzG NRW (Fn 5) genannten Aufgaben für erforderlich hält, mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

4

Die Aussprache und der Schriftwechsel (Fn 5) des Beirats mit Gefangenen wird nicht überwacht. Dies gilt nicht, wenn das Gericht beschränkende Anordnungen gemäß § 119 StPO getroffen hat. (Fn 5)

5

Die Namen der Mitglieder des Beirats sind den Gefangenen bekanntzugeben. Die Gefangenen sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Beirat wenden können.

6

Die Anstaltsleiterin oder (Fn 3) der Anstaltsleiter hat den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm auf sein Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu geben und an Sitzungen und Anstaltsbesichtigungen teilzunehmen.

6.1

Aus den Gefangenenpersonalakten (Fn 5) dürfen mit Zustimmung der/des Inhaftierten (Fn 5) Mitteilungen gemacht werden, soweit sie nicht Einzelheiten aus anhängigen Strafverfahren betreffen.

6.2

Die Anstaltsleiterin oder (Fn 3) der Anstaltsleiter unterrichtet das vorsitzende Mitglied (Fn 5) des Beirats unverzüglich über jeden Sterbefall einer Gefangenen oder (Fn 5) eines Gefangenen, über jeden Ausbruch und jede Entweichung aus dem umwehrten Anstaltsbereich sowie über solche besonderen Vorkommnisse in der Anstalt, die voraussichtlich besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen werden.

7 (Fn 3)

Das Justizministerium führt mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Besprechung mit den vorsitzenden Mitgliedern (Fn 5) der Beiräte durch.

7.1 (Fn 3)

Der Beirat erhält auf der von der Anstaltsleiterin oder vom Anstaltsleiter mindestens einmal jährlich durchzuführenden Pressekonferenz Gelegenheit, über seine Tätigkeit zu berichten.

8

Die Bestellung als Beiratsmitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer Verletzung der Pflichten nach § 165 StVollzG / § 111 JStVollzG NRW (Fn 5) zurückgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unterrichtet das Justizministerium zeitnah über die Gründe der zugrunde liegenden Entscheidung. (Fn 3)

9

Die Mitglieder des Beirats werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz -

AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), in der jeweils geltenden Fassung (Fn 5), entschädigt. (Fn 2)

10

Die Mitglieder des Beirats sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII (Fn 1) unfallversichert.

---

**Fußnoten :**

Fn1: Geändert durch AV vom 28. Juli 2004 mit Wirkung vom 1. August 2004 - JMBl. NRW S. 197 -

Fn2: Geändert durch AV vom 2. Juni 2005 mit Wirkung vom 1. Juli 2005 - JMBl. NRW S. 164 -

Fn3: Geändert durch AV vom 3. Dezember 2007 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 - JMBl. NRW S. 10 -

Fn4: Geändert durch AV vom 9. Oktober 2009 - JMBl. NRW S. 249 -

Fn5: Geändert durch AV vom 29. März 2011 - JMBl. NRW. S. 75 -. Die AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Suche wiederholen

© Ministerium der Justiz NRW 2017